

**Zehnte Satzung zur Änderung der Rahmenprüfungsordnung für die
konsekutiven Masterstudiengänge im Fachbereich Wirtschaftswis-
senschaften der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakul-
tät der Universität Erlangen-Nürnberg - MPOWiWi -
Vom 18. August 2017**

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1, Art. 43 Abs. 5 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) und § 34 QualV erlässt die Universität Erlangen-Nürnberg folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Rahmenprüfungsordnung für die konsekutiven Masterstudiengänge im Fachbereich Wirtschaftswissenschaften der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Erlangen-Nürnberg - MPOWiWi - vom 16. Juli 2009, zuletzt geändert durch Satzung vom 25. Juli 2014, wird wie folgt geändert:

1. In der Bezeichnung der Satzung werden nach dem Wort „konsekutiven“ die Worte „und nicht-konsekutiven“ eingefügt.
2. In der Nennung der Rechtsgrundlagen werden die Worte „in Verbindung mit § 34 QualV“ gestrichen.
3. In § 1 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „konsekutiven“ die Worte „und nicht-konsekutiven“ eingefügt.
4. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden die Worte „Prüfungen und“ gestrichen und nach dem Wort „Regelstudienzeiten“ ein Komma und die Worte „Prüfungen, Studienbeginn, Unterrichts- und Prüfungssprache“ angefügt.
 - b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird vor dem Wort „Die“ die hochgestellte nach „1“ gestrichen.
 - bb) Satz 2 wird gestrichen.
 - c) In Abs. 3 Satz 3 werden nach dem Wort „Kompetenzgewinns“ ein Komma und die Worte „welcher sich aus der jeweiligen Modulbeschreibung im Kontext des Qualifikationsziels des jeweiligen Masterstudiengangs ergibt“ eingefügt.
 - d) In Abs. 4 Satz 2 wird nach dem Wort „Studienbeginn“ das Wort „auch“ eingefügt.

e) Nach Abs. 4 wird folgender neuer Abs. 5 angefügt:

„(5) ¹Soweit die jeweilige **Fachprüfungsordnung** nichts anderes regelt, ist die Unterrichts- und Prüfungssprache im Masterstudium Deutsch. ²Einzelne Lehrveranstaltungen und Prüfungen können in englischer Sprache abgehalten werden; Näheres regelt das Modulhandbuch. ³Im Zweifel folgt die Prüfungssprache der Unterrichtssprache.“

5. § 6 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Leistungsnachweise“ ein Komma und die Worte „Freiwillige Zwischenprüfungen“ angefügt.

b) In Abs. 2 Satz 3 werden nach den Worten „Prüfung auch aus“ die Worte „Teilprüfungen oder“ eingefügt und nach dem Wort „Prüfungsteilen“ der Klammerzusatz „(Portfolioprfung)“ durch die Worte „bzw. einer Kombination aus Prüfungs- und/oder Studienleistungen“ ersetzt.

c) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „Prüfungsleistungen und Studienleistungen“ durch die Worte „Prüfungen (Prüfungs- und Studienleistungen)“ ersetzt.

bb) Nach Satz 1 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„²Sie können schriftlich, mündlich, elektronisch oder in anderer Form abgehalten werden.“

cc) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden zu Sätzen 3 und 4.

dd) In Satz 4 (neu) werden die Worte „die erfolgreiche Teilnahme oder“ gestrichen.

d) Nach Abs. 3 werden folgende neue Abs. 4 und 5 angefügt:

„(4) ¹Neben den studienbegleitenden Modulprüfungen können während der Lehrveranstaltungen freiwillige Zwischenprüfungen (z.B. Projektberichte oder Kurzttests) als Leistungsstandmessung angeboten werden. ²Näheres dazu, insbesondere Anzahl, Art und Umfang dieser Nachweise regelt das Modulhandbuch. ³Macht die bzw. der Studierende von der Möglichkeit nach Satz 1 Gebrauch, werden die dort erbrachten Leistungen zur Berechnung der Modulnote herangezogen. ⁴Eine Zwischenprüfungsleistung kann die Note einer bestandenen Modulprüfung oder Modulteilprüfung um maximal 0,7 Notenpunkte verbessern; eine Verschlechterung der Note ist ausgeschlossen.“

(5) Die Teilnahme an Modulprüfungen (Abs. 2 Satz 1) setzt mit Ausnahme der Teilnahme an Wiederholungsprüfungen die Immatrikulation im einschlägigen Studiengang an der FAU voraus.“

6. § 7 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 4 werden nach dem Wort „Überschreitungsfrist“ die Worte „nach Satz 3“ eingefügt.

b) Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

„(2) Die Frist nach Abs. 1 verlängert sich um die Inanspruchnahme der Schutzfristen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Gesetzes zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz – MuSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 2002 (BGBl. I S. 2318) in der jeweils geltenden Fassung, der Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG) vom 5. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2748) in der jeweils geltenden Fassung sowie um Zeiten für die Pflege eines nahen Angehörigen im Sinne von § 7 Abs. 3 des Gesetzes über die Pflegezeit (Pflegezeitgesetz – PflegeZG) vom 28. Mai 2008 (BGBl. I S. 874, 896) in der jeweils geltenden Fassung, der pflegebedürftig im Sinne der §§ 14, 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1014, 1015) in der jeweils geltenden Fassung ist.“

c) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 3 werden nach den Worten „krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit“ die Worte „ist ein Attest vorzulegen. Der Prüfungsausschuss“ eingefügt.

bb) In Satz 4 (neu) werden die Worte „verlangt werden“ durch das Wort „verlangen“ ersetzt.

7. In § 8 Abs. 3 Satz 1 werden nach den Worten „Organisation der Prüfungen“ die Worte „im Benehmen mit dem Prüfungsamt“ angefügt.

8. § 9 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Prüfende“ ein Komma und die Worte „Beisitzerinnen und Beisitzer“ eingefügt.

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Vor dem Wort „Ein“ wird die hochgestellte Zahl „1“ eingefügt.

bb) Nach Satz 1 (neu) wird folgender neuer Satz 2 angefügt:

„²Scheidet ein prüfungsberechtigtes Hochschulmitglied aus, bleibt seine Prüfungsberechtigung in der Regel bis zu einem Jahr erhalten.“

9. § 10 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden die Worte „**der Prüfungsart**,“ gestrichen und nach dem Wort „**Rücktritt**“ das Zeichen „;“ und die Worte „**Folgen eines verspäteten Rücktritts**“ angefügt.

b) In Abs. 1 werden Satz 1 und in Satz 2 vor dem Wort „Die“ die hochgestellte Zahl „²“ gestrichen.

c) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) Vor dem Wort „Unbeschadet“ wird die hochgestellte Zahl „1“ eingefügt.

bb) In Satz 1 (neu) werden nach den Worten „ein Rücktritt“ die Worte „vom Erstversuch“ eingefügt.

cc) Nach Satz 1 (neu) werden folgende neue Sätze 2 und 3 angefügt:

„²Die Erklärung des Rücktritts ist unwiderruflich; mit dem wirksamen Rücktritt erlischt die Anmeldung zur Prüfung. ³Die Folgen eines verspäteten Rücktritts richten sich nach Abs. 4.“

10. § 11 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 2 Satz 1 werden nach den Worten „Professor als der“ die Worte „bzw. dem“ eingefügt und nach dem Wort „Vorsitzenden“ die Worte „bzw. dem Vorsitzenden“ gestrichen.

b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) Vor Satz 1 wird folgender neuer Satz 1 eingefügt:

„¹Die bzw. der Vorsitzende beruft die Sitzungen der Zugangskommission ein.“

bb) Die bisherigen Sätze 1 bis 4 werden zu Sätzen 2 bis 5.

cc) In Satz 5 (neu) wird nach den Worten „die Stimme der“ das Wort „Vorsitzenden“ gestrichen.

dd) Der bisherige Satz 5 wird gestrichen.

11. § 12 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden die Worte „Studienzeiten, Modulen, Studien- und Prüfungsleistungen“ durch das Wort „Kompetenzen“ ersetzt.

b) In Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „im selben oder in einem verwandten sowie im Grundstudium gleichen Studiengang an dieser oder einer anderen Universität

oder gleichgestellten Hochschule“ durch die Worte „in Studiengängen an der FAU oder an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen“ ersetzt.

c) In Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „einer einschlägigen, erfolgreich abgeschlossenen Berufs- oder Schulbildung,“ gestrichen und die Worte „können anerkannt werden, wenn sie“ durch die Worte „werden anerkannt, soweit die festgestellten Kompetenzen“ ersetzt.

d) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „vor Anmeldung zur zu ersetzenden Prüfung der Vorsitzenden“ durch das Wort „der“ ersetzt.

bb) Satz 2 wird wie folgt geändert:

(1) Das Wort „Bei“ wird durch die Worte „Vorbehaltlich der Regelung in Satz 3 besteht bei“ ersetzt.

(2) Die Worte „bis 3 besteht“ werden durch das Wort und die Zahl „und 2“ ersetzt.

(3) Das Wort „Anrechnung“ wird durch das Wort „Anerkennung“ ersetzt.

cc) Nach Satz 2 wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:

„³Eine Anerkennung ist nur möglich, soweit das entsprechende Prüfungsrechtsverhältnis an der FAU noch nicht durch das Bestehen oder endgültige Nichtbestehen der Prüfung beendet ist.“

dd) Der bisherige Satz 3 wird zu Satz 4.

ee) In Satz 4 (neu) wird nach den Worten „trifft die“ das Wort „Vorsitzende“ gestrichen.

e) Abs. 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden nach dem Wort „FAU“ die Worte „Erlangen-Nürnberg“ gestrichen.

bb) Satz 4 erhält folgende neue Fassung:

„⁴Ist die Umrechnung nicht möglich, so legt der Prüfungsausschuss in der Regel einen entsprechenden Schlüssel für die Notenberechnung fest.“

12. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende neue Fassung:

„§ 13 Täuschung, Ordnungsverstoß, Ausschluss von der weiteren Teilnahme“

- b) Der bisherige Abs. 1 Satz 2 wird zu Abs. 2; der bisherige Abs. 1 Satz 3 wird gestrichen.
- c) Abs. 3 erhält folgende neue Fassung:
 „(3) Bei wiederholten oder schwerwiegenden Verstößen im Sinne des Abs. 1 oder Abs. 2 kann der Prüfungsausschuss die Studierende bzw. den Studierenden von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausschließen.“

13. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 werden nach dem Wort „wiederholt“ die Worte „wird bzw.“ eingefügt.
- b) In Abs. 2 wird nach den Worten „unverzüglich bei der“ das Wort „Vorsitzenden“ gestrichen.

14. § 16 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - (1) In Buchstabe l. werden die Worte „Diskussionsbeteiligung/Mitarbeit“ durch das Wort „Diskussionsbeitrag“ ersetzt.
 - (2) In Buchstabe m. wird das Wort „Portfolioprüfung“ durch das Wort „Portfolio“ ersetzt.
 - (3) Nach Buchstabe o. werden folgende Buchstaben p. bis r. angefügt:
 - „p. Versuchspersonenstunde
 - q. Reflexion
 - r. Strategiekonzept“
 - bb) Satz 2 wird gestrichen; der bisherige Satz 3 wird zu Satz 2 und erhält folgende neue Fassung:

„²Die Prüfungsart und der Umfang werden in §§ 17 bis 18b sowie der jeweiligen **Fachprüfungsordnung** geregelt.“
 - cc) Nach Satz 2 (neu) werden folgende neue Sätze 3 und 4 angefügt:

„³Die unter § 16 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 genannten Prüfungsarten können auch als Gruppenarbeit abgehalten werden. ⁴Eine entsprechende Ausweisung erfolgt im Modulhandbuch.“
- b) In Abs. 2 werden die Worte „wird die Prüfungsart“ durch die Worte „werden Prüfungsart und –umfang“ ersetzt.

15. § 17 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Prüfung“ ein Komma und die Worte „Antwort-Wahl-Verfahren“ angefügt.
- b) In Abs. 1 wird im Klammerzusatz vor dem Wort „Klausur“ das Wort „insbesondere“ eingefügt.
- c) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Sätze 2 und 3 erhalten folgende neue Fassung:

„²Der Umfang einer benoteten Hausarbeit bzw. Seminararbeit ist abhängig vom konkret vergebenen Thema und mit der bzw. dem Modulverantwortlichen abzustimmen. ³In der Regel beträgt der Umfang jeweils ca. 15 Seiten.“
 - bb) Satz 6 erhält folgende Fassung:

„⁶Die Bewertung der bzw. des Prüfenden muss schriftlich dokumentiert werden und die das abschließende Votum tragenden Gründe erkennen lassen.“
 - cc) Satz 7 wird gestrichen.
- d) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden im Klammerzusatz nach dem Wort „Single-“ das Wort und das Zeichen „und/“ eingefügt.
 - bb) Nach Satz 1 werden folgende neue Sätze 2 bis 4 eingefügt:

„²Näheres dazu, in welchen Modulen Klausuren im Antwort-Wahl-Verfahren abgehalten werden, regelt das Modulhandbuch. ³Die bzw. der zu Prüfende hat anzugeben, welche der mit den Aufgaben vorgelegten Antworten sie bzw. er für zutreffend hält. ⁴Die Prüfungsaufgaben müssen zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen.“
 - cc) Die bisherigen Sätze 2 bis 7 werden zu Sätzen 5 bis 10.
 - dd) In Satz 7 (neu) werden die Worte „zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen“ durch die Worte „gemessen an den Anforderungen des Satz 4 fehlerhaft sind“ ersetzt.
- e) In Abs. 4 Ziffer 2 werden nach den Worten „gestellten Prüfungsfragen“ die Worte „bzw. der zu erzielenden Punkte“ gestrichen und nach den Worten „zutreffend beantwortet“ die Worte „bzw. der zu erzielenden Punkte erreicht“ eingefügt.
- f) Abs. 6 wird gestrichen.

16. § 18 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden nach den Worten „anderes vorgeschrieben ist,“ die Worte „als Einzelprüfungen vor einer bzw. einem Prüfenden“ eingefügt.

bb) In Satz 3 werden die Zahlen und das Wort „15 bis 30“ durch die Zahl „20“ ersetzt und nach dem Wort „Minuten“ das Zeichen „;“ und die Worte „§ 17 Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend.“

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird vor dem Wort „In“ die hochgestellte Zahl „1“ gestrichen.

bb) Satz 2 wird gestrichen.

17. § 18 a wird wie folgt geändert:

a) Nach Satz 1 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„²Näheres dazu, in welchen Modulen Prüfungen in elektronischer Form abgenommen werden, regelt das Modulhandbuch.“

b) Die bisherigen Sätze 2 bis 4 werden zu Sätzen 3 bis 5.

18. Nach § 18 a wird folgender neuer § 18 b eingefügt:

§ 18 b Umfang der Sonderformen von Prüfungsarten

¹Der Umfang der Sonderformen von Prüfungsarten nach § 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 ist abhängig vom konkret vergebenen Thema bzw. dem konkreten didaktischen Charakter des jeweiligen Moduls und mit der bzw. dem Modulverantwortlichen abzustimmen bzw. dem Modulhandbuch zu entnehmen. ²In der Regel beträgt der Umfang

- a) einer Projektarbeit / eines Projektberichts ca. 30 Seiten,
- b) eines Praktikumsberichts ca. 4 Seiten,
- c) eines Thesenpapiers ca. 2 Seiten,
- d) eines Protokolls ca. 6 Seiten,
- e) eines Kurztests ca. 15 Minuten,
- f) eines Referats ca. 25 Minuten,
- g) einer Präsentation ca. 20 Minuten,
- h) eines Präsentationspapiers ca. 20 Seiten,
- i) eines Diskussionspapiers ca. 10 Seiten,
- j) einer Moderation ca. 20 Minuten,
- k) einer Lehrprobe ca. 45 Minuten,
- l) einer Fallstudie ca. 25 Minuten und/oder ca. 10 Seiten,
- m) eines Diskussionsbeitrags ca. 10 Minuten,
- n) einer elektronischen Prüfung ca. 90 Minuten,
- o) einer Klausur im Antwort-Wahl-Verfahren ca. 30 Minuten,
- p) einer Versuchspersonenstunde ca. 60 Minuten,
- q) einer Reflexion ca. 10 Minuten oder ca. 10 Seiten
- r) und eines Strategiekonzepts ca. 6 Seiten,

soweit in der jeweiligen **Fachprüfungsordnung** bzw. dem Modulhandbuch nichts anderes bestimmt ist.“

19. § 19 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 3 werden die Worte „bzw. „erfolgreich teilgenommen“ oder „nicht erfolgreich teilgenommen“ gestrichen.

bb) In Satz 5 werden nach dem Wort „Einzelnoten“ das Zeichen „;“ und die Worte „das Notenschema des Satz 1 findet keine Anwendung“ eingefügt.

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden nach den Worten „beantworteter Prüfungsfragen“ die Worte „bzw. der zu erzielenden Punkte“ und nach den Worten zutreffend beantwortet“ die Worte „bzw. der zu erzielenden Punkte erreicht“ eingefügt.

bb) In Satz 3 werden die Worte „Note 0,7 ist“ durch die Worte „Noten 0,7, 4,3 und 4,7 sind“ ersetzt.

c) In Abs. 3 Satz 1 werden nach dem Wort „ausreichend“ in einer neuen Zeile die Worte „bei einem Durchschnitt von über 4,00 = nicht ausreichend.“ angefügt.

d) Abs. 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 3 werden nach dem Wort „Note“ die Worte „findet das Notenschema des Abs. 1 Satz 1 keine Anwendung und es“ und nach den Worten „und es wird“ (neu) das Wort „nur“ eingefügt.

bb) In Satz 4 werden die Worte „bzw. „erfolgreich teilgenommen“ gestrichen.

20. In § 20 Abs. 4 Satz 2 werden die Worte „und Abs. 2“ gestrichen.

21. § 21 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Worte „der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses“ durch die Worte „dem für die Einsicht zuständigen Prüfungsorgan“ ersetzt.

b) Nach Satz 1 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„²Die Einsicht wird durch die bzw. den Prüfenden gewährt, soweit nicht das Prüfungsamt zuständig ist; Näheres regelt der Prüfungsausschuss.“

c) Der bisherige Satz 2 wird zu Satz 3; der bisherige Satz 3 wird gestrichen.

22. § 22 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Zeugnis“ die Worte „Diploma Supplement“ gestrichen und nach dem Wort „Records“ ein Komma und die Worte „Diploma Supplement und“ eingefügt.
- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 2 wird gestrichen; die bisherigen Sätze 3 und 4 werden zu Sätzen 2 und 3.
 - bb) In Satz 2 (neu) werden nach den Worten „Teilnoten auf“ das Zeichen „;“ und die Worte „das Zeugnis und das Transcript of Records können in einer Urkunde zusammengefasst werden“ gestrichen.
 - cc) Der bisherige Satz 5 wird gestrichen; der bisherige Satz 6 wird zu Satz 4.

23. § 24 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen“ durch die Worte „den Nachteil durch entsprechende Verlängerung der Arbeitszeit oder eine andere Gestaltung des Prüfungsverfahrens auszugleichen, wobei auf den Nachweis von Kompetenzen, die zum Qualifikationsziel der abzulegenden Prüfung gehören, nicht verzichtet werden darf“ ersetzt.
- b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach Satz 1 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„²Zum Nachweis des Vorliegens der Voraussetzungen nach Abs. 1 kann die Vorlage eines vertrauensärztlichen Attestes verlangt werden.“
 - bb) Der bisherige Satz 2 wird zu Satz 3.
 - cc) In Satz 3 (neu) werden nach den Worten „Anmeldung zur Prüfung“ ein Komma und die Worte „in jedem Fall jedoch vor der Prüfung“ eingefügt.

24. § 25 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 7 werden die Worte „und Elternzeit“ durch ein Komma und die Worte „Eltern- und Pflegezeit“ ersetzt.
- b) In Abs. 2 Satz 9 werden nach den Worten „des § 7 Abs. 1“ die Worte „und Abs. 3“ eingefügt.

25. § 26 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Nr. 1 werden nach den Worten „nicht wesentlich unterschiedlichen“ die Worte „in- oder ausländischen“ eingefügt und nach den Worten „Masterstudiengänge geregelt“ das Komma durch das Wort „und“ ersetzt.
- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 wird das Wort „wesentliche“ gestrichen.

bb) In Satz 3 werden die Worte „gelten die Art. 61 Abs. 4 und“ durch das Wort „gilt“ ersetzt.

c) Abs. 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden die Worte „bis zu einem einheitlichen, von der Zugangskommission bestimmten“ und nach dem Wort „Studiums“ das Komma gestrichen.

bb) In Satz 3 wird das Wort „Zulassung“ durch die Worte „Gewährung des Zugangs“ ersetzt.

26. § 27 wird wie folgt geändert:

a) Die bisher einzige Regelung wird zu Abs. 1.

b) In Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 (neu) werden nach dem Wort „Masterprüfung“ die Worte „in demselben oder“ eingefügt.

c) Nach Abs. 1 (neu) wird folgender neuer Abs. 2 angefügt:

„(2) Ist die Zulassung zu den Prüfungen des Studiengangs zu versagen, so ist unverzüglich die Entscheidung zu treffen, mit Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und der bzw. dem Studierenden bekannt zu geben.“

27. § 28 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 werden nach dem Wort „Masterarbeit“ die Worte „im entsprechenden Modul“ eingefügt und die Worte „ein Modul mündliche Abschlussprüfung“ durch die Worte „eine mündliche Prüfung bzw. eine Präsentation“ ersetzt.

b) In Satz 3 werden die Worte „einschließlich des Moduls mündliche Abschlussprüfung, soweit vorgesehen,“ gestrichen.

28. § 29 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 2 werden nach den Worten „30 ECTS-Punkte“ das Zeichen „;“ und die Worte „sie darf nicht mit einer früher vorgelegten eigenen Diplomarbeit, Bachelor- oder Masterarbeit oder Dissertation in wesentlichen Teilen übereinstimmen“ gestrichen.

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Vor Satz 1 wird folgender neuer Satz 1 eingefügt:

„¹Die Studierenden sorgen rechtzeitig zur Wahrung der Fristen nach § 7 dafür, dass sie ein Thema für die Masterarbeit erhalten.“

- bb) Die bisherigen Sätze 1 und 2 werden zu Sätzen 2 und 3.
- c) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird nach dem Wort „Masterarbeit“ folgender neuer Klammerzusatz „(Regelbearbeitungszeit)“ eingefügt.
 - bb) In Satz 3 werden die Worte „Studierende oder“ und nach den Worten „nach, dass sie“ das Wort „oder“ jeweils durch das Wort „bzw.“ ersetzt.
- d) Abs. 6 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „abzufassen“ das Zeichen „;“ und die Worte „in englischsprachigen Studiengängen ist die Masterarbeit in der Regel in englischer Sprache abzufassen“ angefügt.
 - bb) In Satz 2 werden die Worte „Die Fachprüfungsordnung“ durch die Worte „Der Prüfungsausschuss“ ersetzt.
 - cc) Nach Satz 2 werden folgende neue Sätze 3 und 4 eingefügt:

„³Der Umfang der Masterarbeit ist abhängig vom konkret vergebenen Thema und mit der Betreuerin bzw. dem Betreuer abzustimmen. ⁴In der Regel beträgt der Umfang ca. 60 Seiten.“
 - dd) Die bisherigen Sätze 3 bis 6 werden zu Sätzen 5 bis 8.
- e) In Abs. 7 Satz 1 werden die Worte „Sätze 4 bis 6 gelten“ durch die Worte „Satz 3 gilt“ ersetzt.
- f) Abs. 9 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 werden nach dem Wort „bestanden“ das Zeichen „;“ und die Worte „Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend“ gestrichen.
 - bb) In Satz 3 wird das Wort „bis“ durch die Worte „und 2 Sätze 2 und 3 sowie Abs. 3 und 4 sowie Abs. 6 Sätze 1 bis 5, 7 und 8 sowie Abs. 7 und“ ersetzt.
 - cc) In Satz 4 werden die Worte „innerhalb von sechs Monaten nach Bekanntgabe der Ablehnung“ gestrichen und nach dem Wort „vorzulegen“ das Zeichen und das Wort „; im“ durch einen Punkt und die Worte „⁵Im Falle der Ablehnung der Masterarbeit wegen Täuschung bzw. Plagiats ist eine Umarbeitung ausgeschlossen. ⁶Die Bearbeitungszeit beträgt vier Monate ab der Bekanntgabe der Gestattung der Umarbeitung. ⁷Im“ ersetzt.
 - dd) In Satz 7 (neu) wird das Wort „bis“ durch die Worte „und 2 Sätze 2 und 3 sowie Abs. 3 und 4 Sätze 2 und 3 sowie Abs. 6 Sätze 1 bis 5, 7 und 8 sowie Abs. 7 und“ ersetzt.

29. Die Regelung in § 30 erhält folgende neue Fassung:

„¹Zusatzmodule sind weitere Module des Studiengangs (z. B. Wahlmodule), die im Rahmen der Prüfungsfristen nach § 7 zusätzlich zu erfolgreich absolvierten Modulen besucht werden. ²Besteht die bzw. der Studierende an der FAU Erlangen-Nürnberg zusätzliche Module des Studiengangs, legt sie oder er selbst fest, welches der Module in die Abschlussnotenberechnung eingebracht werden soll. ³Die getroffene Wahl ist dem Prüfungsamt bis spätestens acht Wochen vor Erteilung des Abschlusszeugnisses mitzuteilen. ⁴Die Wahl wird damit bindend. ⁵Wird keine Wahl getroffen, rechnet das Prüfungsamt bei Wahlmöglichkeiten das besser bewertete Modul an.“

30. § 31 wird wie folgt geändert:

- a) Die bisher einzige Regelung wird zu Abs. 1.
- b) Nach Abs. 1 (neu) wird folgender neuer Abs. 2 angefügt:

„(2) ¹Die zehnte Änderungssatzung tritt am 1. Oktober 2017 in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die das Studium ab dem Wintersemester 2017/2018 aufnehmen werden.“

31. Die Anlage wird wie folgt geändert:

- a) In Ziffer 1.2 werden die Worte „soweit geboten,“ durch das Wort „und“ ersetzt und die Worte „sowie ihrer Motivation zum Masterstudium“ gestrichen.
- b) Ziffer 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Ziffer 2.2 wird das Wort „Feststellungsverfahren“ durch das Wort „Qualifikationsfeststellungsverfahren“ ersetzt.
 - bb) In Ziffer 2.3.2 wird das Wort „Hochschulabschluss“ durch das Wort „Abschluss“ ersetzt.
- c) Ziffer 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In der Überschrift wird das Wort „Feststellungsverfahren“ durch das „Qualifikationsfeststellungsverfahren“ ersetzt.
 - bb) In Ziffer 4.1 wird das Wort „Feststellungsverfahren“ durch das „Qualifikationsfeststellungsverfahren“ ersetzt.
- d) Ziffer 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Ziffer 5.1.1 Satz 2 werden „in ihrer Gesamtheit“ das Wort „nach“ eingefügt und nach dem Wort „gewichteten“ das Wort „nach“ gestrichen.
 - bb) Ziffer 5.2 wird wie folgt geändert:
 - (1) Ziffer 5.2.2 wird wie folgt geändert:
 - (aa) In Satz 4 wird das Wort „jede(n)“ durch das Wort „jede“ ersetzt.

- (bb) In Satz 6 werden nach dem Wort „durchgeführt“ das Zeichen „;“ und die Worte „§ 18 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend“ durch ein Komma und die Worte „die bzw. der von der bzw. dem bzw. den Prüfenden bestellt wird“ ersetzt.
- (2) In Ziffer 5.2.3 Satz 3 werden nach dem Wort „kann“ die Worte „i. S. d. § 26 Abs. 2 Satz 3 und Abs. 4“ eingefügt.
- (3) In Ziffer 5.2.4 Satz 1 werden nach dem Wort „Ergebnis“ die Worte „des Qualifikationsfeststellungsgesprächs sowie“ eingefügt und nach den Worten „sowie des“ (neu) das Wort „Feststellungsverfahren“ durch die Worte „Qualifikationsfeststellungsverfahren insgesamt“ ersetzt.
- cc) In Ziffer 5.4 werden die Worte „gilt für den Zugang in den nächsten beiden Terminen“ durch die Worte „hat unbeschränkte Gültigkeit, soweit sich der jeweilige Masterstudiengang nicht wesentlich geändert hat“ ersetzt.
- e) In Ziffer 7 wird nach Satz 2 folgender neuer Satz 3 angefügt:
- „³Der Rücktritt ist unwiderruflich; die Bewerberin bzw. der Bewerber kann erst zum nächsten Zugangstermin erneut die Teilnahme beantragen.“
- f) In Ziffer 8 werden nach dem Wort „auszugleichen“ ein Komma und die Worte „wobei auf den Nachweis von Kompetenzen, die zum Qualifikationsziel der abzulegenden Prüfung gehören, nicht verzichtet werden darf“ angefügt.
- g) In Ziffer 9 werden nach den Worten „erbracht haben, können“ die Worte „auf Basis der bereits bei der ersten Bewerbung eingereichten Unterlagen“ eingefügt.

32. Das Inhaltsverzeichnis wird angepasst.

§ 2

¹Diese Änderungssatzung tritt am 1. Oktober 2017 in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die das Studium ab dem Wintersemester 2017/2018 aufnehmen werden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Erlangen-Nürnberg vom 26. Juli 2017 und der Genehmigungsfeststellung der Vizepräsidentin Prof. Dr. Antje Kley vom 18. August 2017.

Erlangen, den 18. August 2017

Prof. Dr. Antje Kley
Vizepräsidentin

Die Satzung wurde am 18. August 2017 in der Universität Erlangen-Nürnberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am 18. August 2017 durch Anschlag in der Universität Erlangen-Nürnberg bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 18. August 2017.